

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
von
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. August 1908.

Nr. 38.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Ver-
nahme von Zivilstandshandlungen; — Exequatur-
erteilungen Seite 367

2. **Militärwesen:** Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher

Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche, welche sich
krankheitshalber in Danoos und Kroja aufhalten 368

3. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 368

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Rio de Janeiro beschäftigten Vizekonsul Barre ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Befehlsungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Lientsin beschäftigten Vizekonsul Kriege ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Befehlsungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Erfurt, Bill E. Lowrie, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Dem Konsul von Mexico in Stettin, Richard Braun, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.